Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe

- Betreuungsgericht - 61 K 22/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 28. November 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Auf der Steinkaut 10/12, Saal 105, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Dillingen Blatt 1366, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 236/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Dillingen	4	289	Gebäude- und Freifläche, Hoher Weg4	829

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 und K 1 bezeichneten Wohnung im Erd- und Kellergeschoß rechts, an dem Kellerraum K 1 sowie dem Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 1 und an dem im Freiflächenplan blau eingezeichneten Gartenanteil. Weiterhin ist das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz S 3 zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 416.000,00 €

Objektbeschreibung:

ETW, Wohnfläche ca. 84 m², Nutzfläche (Keller) ca. 40 m², Baujahr ca. 1986, 1 PKW-Stellplatz

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung: Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen, IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,

unter Angabe des Kassenzeichens: 0538 2240 2024.